

## **Referentenentwurf vom 21.03.2022**

### **des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr**

#### **Verordnung zum Erlass einer Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

##### **A. Problem und Ziel**

Seit Jahren ist ein Anstieg an Großraum- oder Schwertransporten, die aus Gründen der Gewährleistung eines sicheren und geordneten Straßenverkehrs eine Begleitung durch Polizeikräfte erforderlich machen, festzustellen. Beispiele sind der Transport von Bauteilen für Windkraftanlagen oder von Brückenbauteilen. Zugleich hat sich die Verkehrsdichte im Straßennetz deutlich erhöht. Das Aufgabenfeld bindet eine Vielzahl von Ressourcen bei den Polizeidienststellen der Länder, die aber anderweitig (zum Beispiel bei der Verkehrsüberwachung des fließenden Verkehrs an Unfallschwerpunkten oder bei der polizeilichen Verkehrssicherheitsarbeit) dringend benötigt werden. Daneben werden Fahrtwege von Großraum- oder Schwertransporten über die Grenzen der jeweiligen Zuständigkeit der Polizeidienststellen im einzelnen Bundesland, aber auch über die Grenzen der Bundesländer hinaus erlaubt bzw. genehmigt. Dies erfordert aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten nach Landesrecht eine Übergabe der Transportbegleitung an den jeweiligen Zuständigkeitsgrenzen. Die dadurch entstehende Übergangsphase führt zu unnötigen Störungen des Verkehrsflusses durch geparkte Großraum- oder Schwertransportfahrzeuge. Ferner werden Polizeibeamte oft zu akuten Einsätzen gerufen und sind damit gezwungen, den Transport vorläufig zu verlassen. Damit gehen zusätzliche, nicht absehbare und in Einzelfällen verkehrssicherheitsgefährdende Wartezeiten von Großraum- oder Schwertransportfahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum einher.

##### **B. Lösung, Nutzen**

Der Erlass einer Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung, mit der die Begleitung von Großraum- oder Schwertransporten durch beliehene Private mit Anordnungsbefugnis an Stelle der Polizei ermöglicht wird. Durch den Einsatz von Transportbegleitungsunternehmen werden die Polizeidienststellen der Länder entlastet. Die dadurch entstehenden Kapazitäten kann die Länderpolizei für prioritäre Aufgaben nutzen. Außerdem entsteht ein Zeit- und Organisationsgewinn für Transportunternehmen, da Transporte ohne Zuständigkeitswechsel und durchgehend begleitet werden können. Davon profitiert auch der Verkehrsfluss

und die Verkehrssicherheit, da Störungen durch geparkte Großraum- oder Schwertransportfahrzeuge durch den Wegfall der Zuständigkeitswechsel der Länderpolizei bzw. durch den Wegfall des Abrufens der Transportbegleitung für andere Aufgaben entfallen.

### **C. Alternativen**

Beibehaltung der bisherigen Regelungen mit den verbundenen Belastungen für die Länderpolizeien oder Ausbau der Instrumentarien der Verwaltungshilfe mit gleichzeitiger erheblicher Mehrbelastung der Straßenverkehrsbehörden der Länder. Diese müssten vorab sämtliche mögliche Unwägbarkeiten mit Verkehrszeichenanordnungen präventiv zusätzlich belegen.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

### **E. Erfüllungsaufwand**

#### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Insgesamt beträgt der einmalige Erfüllungsaufwand ca. 56 Mio. Euro. Dem steht eine jährliche Entlastung von ca. 3,3 Mio. Euro gegenüber. Die jährlichen Bürokratiekosten für Informationspflichten betragen ca. 23.000 Euro (im Erfüllungsaufwand enthalten).

#### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

##### a. Erfüllungsaufwand des Bundes

Für den Bund entsteht kein Erfüllungsaufwand.

##### b. Erfüllungsaufwand der Länder (inklusive Kommunen)

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Länderverwaltung beträgt insgesamt ca. 61.000 Euro. Dabei entfällt eine jährliche Entlastung in Höhe von ca. 18,6 Mio. Euro auf die Landespolizeistellen, welche einer Belastung der beliebigen Transportbegleitungsunternehmen in Höhe von 18,6 Mio. Euro gegenübersteht. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt ca. 654.000 Euro.

## **F. Weitere Kosten**

Für die Beantragung der Führungszeugnisse fallen je Geschäftsführer und Transportbegleiter Gebühren i. H. v. ca. 13 Euro an. In diesem Zusammenhang etwaige weitere von den Ländern erhobene Gebühren sind nicht Regelungsbestandteil dieses Rechtsaktes.

# **Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr**

## **Verordnung zum Erlass einer Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Vom ...

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 9 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 Buchstabe a, 5 und 7, mit Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und mit Absatz 9 und des § 26a Absatz 1 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), von denen § 6 und § 26a Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 6 und 16 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert wurden, verordnet das Bundesministerium für Digitales und Verkehr:

### **Artikel 1**

#### **Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung (StTbV)**

##### **§ 1**

##### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung sind oder ist

1. Großraum- oder Schwertransporte: Transporte, die nach § 29 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung der Erlaubnis oder nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Straßenverkehrs-Ordnung der Ausnahmegenehmigung bedürfen;
2. Transportbegleitung: die Begleitung von Großraum- und Schwertransporten;
3. Anordnungsbefugnis: die Befugnis, bei Transportbegleitungen Anordnungen zur Regelung des Verkehrs nach Maßgabe des § 3 zu erlassen;
4. Übertragung: die Übertragung der Anordnungsbefugnis auf ein Unternehmen durch eine nach Landesrecht zuständige Behörde;
5. Transportbegleitungsunternehmen: ein Unternehmen mit Anordnungsbefugnis;

6. Transportbegleiter: die von Transportbegleitungsunternehmen eingesetzten Personen zur Transportbegleitung, die im Auftrag des Unternehmens Anordnungsbefugnisse ausüben und
7. Unterrichtseinheiten: Unterrichtseinheiten je 45 Minuten.

## § 2

### Übertragung der Anordnungsbefugnis bei der Transportbegleitung

- (1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann einem Unternehmen für die Transportbegleitung die Anordnungsbefugnis übertragen.
- (2) Die Übertragung erfolgt auf Antrag und ist nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 zu befristen. Der Antrag ist bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde des Landes zu stellen, in dem der Antragsteller seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat und bei der eine Pflicht zur Eintragung in das Handels-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister besteht.
- (3) Die Übertragung hat mit den Nebenbestimmungen zu erfolgen, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben durch das Transportbegleitungsunternehmen zu gewährleisten.
- (4) Auf die in § 3 Absatz 3 und 4 genannten Pflichten ist bei der Übertragung hinzuweisen.

## § 3

### Ausübung der Anordnungsbefugnis

- (1) Ein Transportbegleitungsunternehmen hat zur Gewährleistung der sicheren und geordneten Durchführung der Großraum- oder Schwertransporte die Befugnis, den Verkehr durch die eingesetzten Transportbegleiter vor Ort zu regeln:
  1. durch Verkehrszeichen nach Maßgabe des § 45 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 und 9 Satz 1 bis 3 der Straßenverkehrs-Ordnung und
  2. durch Zeichen und Weisungen und durch Bedienung von Lichtzeichenanlagen nach Maßgabe des § 36a und des § 44 Absatz 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung.

(2) Verkehrszeichen werden durch lichttechnische Wechselverkehrszeichengeber bekannt gegeben, die am Begleitfahrzeug angebracht sind. Sie gehen den Anordnungen der ortsfest angebrachten Verkehrszeichen vor.

(3) Transportbegleiter sind verpflichtet den Polizeidienststellen, die in der Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung oder der Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Straßenverkehrs-Ordnung genannt sind, zwei Stunden vor dem geplanten Beginn eines Transportes und zwei Stunden vor dem geplanten Erreichen des Zuständigkeitsbereichs der jeweiligen Polizeidienststellen über den Zeitpunkt des Transportbeginns oder das Erreichen des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs zu unterrichten und ihnen die voraussichtliche Durchfahrtszeit anzugeben.

(4) Das Transportbegleitungsunternehmen darf die Anordnungsbefugnis nur ausüben, wenn es unabhängig von den Interessen sonstiger am jeweiligen Großraum- oder Schwertransport beteiligter Personen oder Unternehmen ist.

(5) Der Vorrang der Zeichen und Weisungen der Polizei nach § 36a Satz 2 in Verbindung mit § 36 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung bleibt unberührt.

#### § 4

#### Voraussetzungen der Übertragung

(1) Die Übertragung darf nur erfolgen, wenn das Unternehmen, dem die Anordnungsbefugnis übertragen werden soll:

1. selbst zuverlässig ist und über eine zuverlässige Geschäftsführung verfügt;
2. über eine für die Aufgabenwahrnehmung hinreichende Zahl an Transportbegleitern verfügt, die
  - a) im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses mit dem Unternehmen beschäftigt sind,
  - b) fachlich geeignet sind und
  - c) zuverlässig sind;
3. über eine für die Aufgabenwahrnehmung hinreichende Zahl geeigneter Begleitfahrzeuge und die für die Aufgabenwahrnehmung erforderliche Ausstattung für die Transportbegleiter verfügt,

4. eine Versicherung zur Deckung der im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe entstandenen Schäden nach Maßgabe des Absatzes 5 nachweist und
5. nachweist, dass der Rechtsträger der für die Übertragung und Aufsicht nach Landesrecht zuständigen Behörden von Ansprüchen Dritter wegen etwaiger Schäden, welche durch das Unternehmen verursacht werden, freigestellt ist.

(2) Die Zuverlässigkeit eines Mitglieds der Geschäftsführung eines Transportbegleitungsunternehmens oder eines Transportbegleiters im Sinne der Absatzes 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe c liegt insbesondere nicht vor:

1. bei einer Eintragung im Fahreignungsregister von mehr als drei Punkten;
2. bei einer rechtskräftigen Verurteilung
  - a) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr wegen einer Straftat oder wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft einer Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind, oder
  - b) zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen wegen sonstiger Gewalt- oder Verkehrsdelikte, wenn seit Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind;
3. wenn eine Person nicht die Gewähr dafür bietet, dass sie für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt, insbesondere wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274) geändert worden ist, verfolgt oder unterstützt oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt hat.

(3) Die Zuverlässigkeit eines Transportbegleitungsunternehmens im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 liegt insbesondere nicht vor, wenn

1. das Transportbegleitungsunternehmen gesetzlichen Pflichten, insbesondere ihren steuerrechtlichen oder sozialrechtlichen Verpflichtungen, nicht nachkommt oder
2. ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist.

(4) Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit kann die zuständige Behörde mindestens einholen:

1. ein Führungszeugnis im Sinne des § 30a Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes nach Maßgabe des § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes und

2. einen auf Antrag der Behörde erteilten Auszug aus dem Fahreignungsregister.

Daneben darf das Transportbegleitungsunternehmen einen Transportbegleiter erstmals einsetzen, wenn der nach Landesrecht für die Übertragung zuständigen Behörde spätestens 14 Tage vor dem ersten Einsatz für diese Person die Informationen nach Satz 1 vorgelegt werden. Die Informationen dürfen zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(5) Für den Nachweis nach Absatz 1 Nummer 4 ist eine Versicherung mit einer Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden von jeweils mindestens 20 Millionen Euro für die Dauer der Übertragung vorzulegen.

## § 5

### Fachliche Eignung der Transportbegleiter; Rechtsverordnungen der Landesregierungen

(1) Die fachliche Eignung im Sinne des § 4 Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe b setzt für Transportbegleiter voraus:

1. den Nachweis über eine theoretische Schulung im Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten bei einer nach Landesrecht bestimmten oder anerkannten Ausbildungsstätte, die durch eine schriftliche und mündliche Prüfung abgeschlossen wurde;
2. die Teilnahme an einer praktischen Transportbegleitung von Großraum- oder Schwertransporten durch die Polizei oder Transportbegleitern im Umfang von mindestens 95 Unterrichtseinheiten oder von mindestens 20 durchgeführten unter Aufsicht von Polizeibeamten oder Transportbegleitern begleiteten Großraum- oder Schwertransporten mit Abfahrtskontrollen;
3. die Vollendung des 21. Lebensjahres;
4. eine für das Führen von dem Transportbegleitungsunternehmen eingesetzten Begleitfahrzeugen erforderliche gültige Fahrerlaubnis und
5. das Sprachniveau B 2 des gemeinsamen Referenzrahmens für Sprache der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

(2) Die theoretische Schulung gemäß Absatz 1 Nummer 1 hat sich auf folgende Inhalte zu erstrecken:

1. Kenntnisse über das Straßenverkehrsrecht, insbesondere der Verkehrsregelungen der Straßenverkehrs-Ordnung, welche in Bezug auf die sichere und geordnete Durchführung von Großraum- oder Schwertransporten erforderlich sind;



2. Kenntnisse über das Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung und der Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Straßenverkehrs-Ordnung, einschließlich der zugehörigen Verwaltungsvorschriften und ergänzenden Regelwerke;
3. Fahrzeugtechnik;
4. Ladungssicherung entsprechend den anerkannten Regeln der Technik;
5. Straßen- und Brückenbautechnik;
6. Baustatik;
7. Allgemeines Verwaltungsrecht, Polizei- und Ordnungsrecht der Länder, Verkehrsstrafrecht, Recht der Ordnungswidrigkeiten;
8. Verkehrstechnik;
9. Verkehrspsychologie und
10. Schadensersatzrecht, insbesondere Amtshaftung.

Zu den in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Inhalten sind umfassende Kenntnisse zu vermitteln. Zu den in Satz 1 Nummer 3 bis 10 genannten Inhalten sind Grundkenntnisse zu vermitteln, soweit diese Kenntnisse in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der sicheren und geordneten Durchführung von Großraum- oder Schwertransporten stehen. In der schriftlichen und mündlichen Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist der Erwerb der Kenntnisse nach Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 nachzuweisen.

(3) Fünf Jahre nach dem Abschluss der theoretischen Schulung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat ein Transportbegleiter eine Weiterbildung im Umfang von mindestens 40 Unterrichtseinheiten abzuschließen, um die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse auf dem neuesten Stand zu halten. Die Weiterbildung ist im Abstand von jeweils fünf Jahren zu wiederholen.

(4) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung regeln:

1. die Bestimmung von nach Landesrecht bestehenden Bildungseinrichtungen als Ausbildungsstätte;
2. die näheren Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung von Ausbildungsstätten und

3. die näheren Einzelheiten zur Ausgestaltung der theoretischen Schulung einschließlich der schriftlichen und mündlichen Prüfung und der Teilnahme an einer praktischen Transportbegleitung von Großraum- oder Schwertransporten durch die Polizei.

## § 6

### Dauer der Übertragung und Geltungsbereich

- (1) Eine Übertragung gilt längstens für einen Zeitraum von fünf Jahren. Sie kann auf Antrag jeweils um längstens fünf Jahre verlängert werden, wenn die Anforderungen an die Übertragung nach den §§ 4 und 5 Absatz 3 erfüllt sind.
- (2) Die Übertragung berechtigt es dem Transportbegleitungsunternehmen, im gesamten Bundesgebiet Großraum- oder Schwertransporte durchzuführen.

## § 7

### Begleitfahrzeug und Bekleidung; Ausweis; Rechtsverordnungen der Länder

- (1) Begleitfahrzeuge des Transportbegleitungsunternehmens müssen ausgestattet sein nach Maßgabe der Merkblätter:
  - VkB1. (1992) S. 218,
  - VkB1. (2003), S. 786 und
  - VkB1. (2015), S. 404.
- (2) Die Transportbegleiter müssen auffällige Warnkleidung in fluoreszierendem Gelb tragen, die den Anforderungen entspricht, die an Warnkleidung für Personen nach § 35 Absatz 6 der Straßenverkehrs-Ordnung gestellt werden. Die Warnkleidung muss mit der Aufschrift „Transportbegleitung mit Weisungsrecht“ versehen sein.
- (3) Die Transportbegleiter haben bei der Begleitung von Großraum- oder Schwertransporten einen gültigen Ausweis mitzuführen, mit dem sie nachweisen, dass sie bei der Begleitung von Großraum- oder Schwertransporten über die entsprechende Anordnungsbefugnis verfügen.

(4) Die Landesregierungen können die Gestaltung und Ausstellung des Ausweises durch Rechtsverordnung regeln.

## § 8

### Einsatz von weiteren Helfern

(1) Das Transportbegleitungsunternehmen kann sich zur Sichtbarmachung verkehrsrechtlicher Anordnungen zur Gewährleistung eines sicheren und geordneten Verkehrsablaufs eines Großraum- oder Schwertransportes der Mitwirkung einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts bedienen, die über keine Anordnungsbefugnis verfügt.

(2) Der Einsatz von Verwaltungshelfern der Straßenverkehrsbehörde bleibt unberührt.

## § 9

### Länderübergreifende Information

(1) Soweit die nach Landesrecht zuständigen Behörden Anhaltspunkte für Zweifel an dem Erfüllen der Voraussetzungen an die Übertragung von einem Transportbegleitungsunternehmen haben, können sie bei den zuständigen Behörden der anderen Länder Informationen darüber erbitten, ob Erkenntnisse im Hinblick auf das Erfüllen der Voraussetzungen nach den §§ 4 und 5 Absatz 1 bis 3 an die Übertragung vorliegen.

(2) Eine nach Landesrecht zuständige Behörde, die eine Übertragung ausspricht oder verlängert, hat die zuständigen Behörden der übrigen Länder danach unverzüglich über diese Übertragung oder Verlängerung zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht auch im Fall einer Rücknahme nach § 11 oder eines Widerrufs nach § 12.

## § 10

### Überprüfung

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde überprüft die Transportbegleitungsunternehmen sowie die eingesetzten Transportbegleiter.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat in regelmäßigen Abständen insbesondere zu prüfen, ob

1. die Begleitfahrzeuge den Anforderungen nach § 7 Absatz 1 genügen,
2. die Transportbegleiter ausreichend aus- und weitergebildet sind und
3. die sonstigen Pflichten auf Grund dieser Verordnung und der auf ihr beruhenden Rechtsverordnungen des jeweiligen Landes erfüllt werden.

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die näheren Einzelheiten zu der Überprüfung nach Satz 1 bestimmen.

(3) Allgemeine Kontrollen der zuständigen Polizeibehörden bleiben unberührt.

## § 11

### Rücknahme einer Übertragung

Eine Übertragung ist durch die nach Landesrecht zuständige Behörde zurückzunehmen, wenn das Transportbegleitungsunternehmen die Übertragung erwirkt hat:

1. durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder
2. durch eine falsche oder irreführende Angabe in Bezug auf das Erfüllen der Anforderungen nach den §§ 4 und 5 Absatz 1 bis 3, auf Grund derer die Übertragung erteilt wurde.

Im Übrigen bleiben die Vorschriften über die Rücknahme von Verwaltungsakten unberührt.

## § 12

### Widerruf einer Übertragung

Eine Übertragung soll durch die nach Landesrecht zuständige Behörde widerrufen werden, wenn das Unternehmen wiederholt Verpflichtungen nach dieser Verordnung oder der Straßenverkehrs-Ordnung nicht ordnungsgemäß erfüllt. Im Übrigen bleiben die Vorschriften über den Widerruf von Verwaltungsakten unberührt.

## § 13

### Verfahren der zuständigen Behörden bei der Überprüfung

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Polizeibehörden sowie die für die Übertragung oder für die Überprüfung der Transportbegleitungsunternehmen nach Landesrecht zuständigen Behörden haben die in § 4 Absatz 4 und § 5 Absatz 1 bis 3 genannten Informationen einschließlich Adressdaten, die auf nicht nur vorübergehende Mängel hinsichtlich der fachlichen Eignung und der Zuverlässigkeit des Transportbegleiters nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Buchstabe c schließen lassen, den jeweils nach Landesrecht für die Übertragung und die Überprüfung der Übertragung nach § 10 Absatz 2 zuständigen Behörden zu übermitteln.

(2) Absatz 1 gilt im Falle von erheblichen Mängeln eines Begleitfahrzeuges entsprechend.

(3) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden dürfen die Informationen entgegennehmen, für die Übertragung und Überprüfung der Übertragungen verwenden und bis zum Abschluss der Übertragung speichern. Soweit die übermittelten Informationen nicht mehr erforderlich sind, sind die Unterlagen zu vernichten und Daten unverzüglich zu löschen.

## § 14

### Evaluierung

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr evaluiert die Regelungen dieser Verordnung bis zum 31. Dezember [einsetzen: Zahl des dem Jahr des Inkrafttretens der Verordnung folgenden fünften Kalenderjahres].

## **Artikel 2**

### **Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung**

Die Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert. Nach der Angabe zu § 36 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 36a Zeichen und Weisungen bei Transportbegleitung mit Anordnungsbefugnis“.

2. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a  
Zeichen und Weisungen bei Transportbegleitung  
mit Anordnungsbefugnis

Den Zeichen und Weisungen eines Transportbegleiters nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung, die dieser in entsprechender Anwendung des § 36 Absatz 1 bis 4 gibt, sind zu befolgen. Zeichen und Weisungen der Polizei gehen den Zeichen und Weisungen im Sinne des Satzes 1 vor.“

3. Nach § 44 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Transportbegleiter nach § 1 Satz 1 Nummer 6 der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung sind befugt, den Verkehr nach Maßgabe des § 3 der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung zu regeln.“

4. § 49 Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 36 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3 oder 4, oder entgegen § 36 Absatz 5 Satz 4 oder § 36a Satz 1 ein Zeichen, eine Weisung oder eine Anweisung nicht befolgt,“.

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung**

Abschnitt I der Anlage zur Bußgeldkatalog-Verordnung vom 14. März 2013 (BGBl. I S. 498), der zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4688) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach der laufenden Nummer 128 wird die folgende laufende Nummer 128.1 eingefügt:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„128.1	Weisung eines Transportbegleiters bei einem Großraum- oder Schwertransportes nicht befolgt	§ 36a Satz 1, § 49 Absatz 3 Nummer 1	20 €.

2. Nach der laufenden Nummer 129 wird die folgende laufende Nummer 129.1 eingefügt:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„129.1	Zeichen eines Transportbegleiters bei einem Großraum- oder Schwertransportes nicht befolgt	§ 36a Satz 1, § 49 Absatz 3 Nummer 1	70 €.

### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister  
für Digitales und Verkehr



## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Seit Jahren ist ein Anstieg an Großraum- oder Schwertransporten, die aus Gründen der Gewährleistung eines sicheren und geordneten Straßenverkehrs eine Begleitung durch Polizeikräfte erforderlich machen, festzustellen. Beispiele sind der Transport von Bauteilen für Windkraftanlagen oder von Brückenbauteilen. Zugleich hat sich die Verkehrsdichte im Straßennetz deutlich erhöht. Das Aufgabenfeld bindet eine Vielzahl von Ressourcen bei den Polizeidienststellen der Länder, die aber anderweitig (zum Beispiel bei der Verkehrsüberwachung des fließenden Verkehrs an Unfallschwerpunkten oder bei der polizeilichen Verkehrssicherheitsarbeit) dringend benötigt werden. Daneben werden Fahrtwege von Großraum- oder Schwertransporten über die Grenzen der jeweiligen Zuständigkeit der Polizeidienststellen im einzelnen Bundesland, aber auch über die Grenzen der Bundesländer hinaus erlaubt bzw. genehmigt. Dies erfordert aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten nach Landesrecht eine Übergabe der Transportbegleitung an den jeweiligen Zuständigkeitsgrenzen. Die dadurch entstehende Übergangsphase führt zu unnötigen Störungen des Verkehrsflusses durch geparkte Großraum- oder Schwertransportfahrzeuge. Ferner werden Polizeibeamte oft zu akuten Einsätzen gerufen und sind damit gezwungen, den Transport vorläufig zu verlassen. Damit gehen zusätzliche, nicht absehbare und in Einzelfällen verkehrssicherheitsgefährdende Wartezeiten von Großraum- oder Schwertransportfahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum einher.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Mit dieser Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung und den Änderungen straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften werden in Ausfüllung der im Straßenverkehrsgesetz geschaffenen Ermächtigung (Viertes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 12. Juli 2021, BGBl. I S. 3091) die Begleitung von Großraum- oder Schwertransporten durch beliehene Unternehmen ermöglicht und durch Anpassungen der Straßenverkehrs-Ordnung und der Bußgeldkatalog-Verordnung die Verkehrssicherheit im bundesweiten Straßennetz verbessert. Gefahrensituatio-

nen durch Übergaben eines Großraum- oder Schwertransportes zwischen den einzelnen Polizeidienststellen können so künftig im öffentlichen Straßenraum vermieden, Parkraum für die Übergabe an überfüllten Parkplätzen muss nicht mehr unnötig in Anspruch genommen und Informationsdefizite über den Transport, die zwangsläufig bei wechselnden Transportbegleitern entstehen können, werden unwahrscheinlich. Darüber hinaus entsteht für die Transportwirtschaft der Vorteil, dass Transporte in einem Zuge durchgehend begleitet und auf diese Weise ein spürbarer Zeitgewinn und damit verbundene Kostenvorteile erzielt werden können. Zusätzlich sind solche Transporte zeitlich besser disponierbar.

Die Verordnung schafft die nötigen Voraussetzungen für die Länder, um ein Unternehmen durch Beleihung als Transportbegleitung mit Anordnungsbefugnissen auszustatten, damit deren Beschäftigte hoheitliche Anordnungen vor Ort ausüben können. Die eingesetzten Transportbegleiter dürfen innerhalb der Erlaubnis oder Genehmigung des Großraum- oder Schwertransportes selbständige Entscheidungen treffen.

Daneben können die Länder Verwaltungshelfer für diesen Bereich einsetzen. Diese setzen während des Transportes die Verkehrszeichenanordnungen der Straßenverkehrsbehörden oder des Transportbegleiters vor Ort ohne eigene Ermessensentscheidung um.

Den Ländern wird damit eine umfassende Möglichkeit eröffnet, die Polizei von der Aufgabe der Transportbegleitung vollständig zu entlasten.

Dafür ist weiterhin eine Anpassung der Straßenverkehrs-Ordnung und der Bußgeldkatalog-Verordnung erforderlich, um den Transportbegleitern die entsprechenden Befugnisse gegenüber den Verkehrsteilnehmern einräumen zu können und den Verstoß gegen solche Anordnungen entsprechend bußgeldrechtlich belegen zu können.

### **III. Alternativen**

Beibehaltung der bisherigen Regelungen mit den verbundenen Belastungen für die Länderpolizeien oder Ausbau der Instrumentarien der Verwaltungshilfe mit gleichzeitiger erheblicher Mehrbelastung der Straßenverkehrsbehörden der Länder, die dann vorab sämtliche mögliche Unwägbarkeiten mit Verkehrszeichenanordnungen präventiv belegen müssten.

## IV. Gesetzesfolgen

### 1. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Die Verordnung berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung.

### 2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

### 3. Erfüllungsaufwand

#### 3.1. Darstellung der Fallzahlen

Gemäß einer Länderabfrage der AG VPA vom 13. Oktober 2015 betrug die Anzahl an polizeilich begleiteten Großraum- oder Schwertransporten im Jahr 2014 in Deutschland 136.377. Die Werte in den einzelnen Ländern sind dabei nicht vergleichbar, da zum Beispiel in Baden-Württemberg ausschließlich die Anzahl der erlassenen Gebührenbescheide erfasst wird. Bei Dauererlaubnissen, Dauergenehmigungen sowie einer Vielzahl von Großraum- oder Schwertransportbegleitungen des gleichen Unternehmens werden teilweise die verschiedenen Transportbegleitungen in einem Gebührenbescheid zusammengefasst. Die tatsächliche Anzahl der polizeilich begleiteten Transporte liegt somit höher als die der erlassenen Gebührenbescheide. Die Gesamtzahl der VEMAGS-Bescheide (VERfahrensMANagement für Großraum- oder Schwertransporte) lag im Jahr 2014 bei 380.045 Anträgen. In Relation zu den erhobenen polizeilich begleiteten Großraum- oder Schwertransporten im Jahr 2014 in Deutschland von 136.377 machen diese ca. 36 % aus. Das Niveau der Anträge hat sich nach einem extremen Anstieg im Jahr 2017 auf ein Niveau von ca. 420.000 pro Jahr eingependelt.

Die Zahl der zukünftig von Transportbegleitungsunternehmen übernommenen Begleitungen, welche bisher durch die Polizei durchgeführt wurden, wird hier mit 80 % angenommen. Im Einklang mit den Berechnungen zum Erfüllungsaufwand im Rahmen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO; BAnz AT 15.11.2021 B1) werden weiterhin annahm gemäß 20 % der ursprünglich polizeilich begleiteten Transporte von Verwaltungshelfern be-

gleitet. Es wird somit davon ausgegangen, dass zukünftig keine Großraum- oder Schwertransporte mehr polizeilich begleitet werden. Vor diesem Hintergrund werden künftig ca. 160 Transportbegleitungsunternehmen und ca. 800 Transportbegleiter tätig sein.

Die Berechnungen basieren auf Einschätzungen eines Polizeiverwaltungsamtes, der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK) e. V. und eigenen Abschätzungen.

### 3.2. Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Für die Wirtschaft beträgt der einmalige Erfüllungsaufwand ca. 56 Mio. Euro; zudem besteht eine jährliche Entlastung des Erfüllungsaufwands von ca. 3,3 Mio. Euro.

#### 3.2.1. Einmalige Erfüllungsaufwand

##### 3.2.1.1. Ausbildung des Transportbegleitpersonals

Um die fachliche Eignung des Personals sicherzustellen, bedarf es der theoretischen Schulung (mindestens 120 Stunden/160 Unterrichtseinheiten) und der Teilnahme an praktischen Begleitungen bei der Polizei (mindestens 71,25 Stunden/ 95 Unterrichtseinheiten oder an mindestens 20 Großraum- oder Schwertransporten mit Abfahrtkontrolle). Insgesamt belaufen sich die einmaligen Personalkosten auf ca. 4,2 Mio. Euro ( $191,25 \text{ Stunden} \times 800 \text{ Begleitpersonen} \times 27,50 \text{ Euro/Std.}$ ). Dabei wird der Lohnkostensatz mittleres Qualifikationsniveau für den Wirtschaftsabschnitt Verkehr und Lagerei angesetzt (Quelle: Leitfaden Erfüllungsaufwand 2018).

Zudem entstehen einmalige Sachkosten in Folge der theoretischen und praktischen Schulungen. Für die 120 stündigen Schulungen fallen einmalig insgesamt ca. 290.000 Euro an und für die praktische Begleitung bei der Polizei einmalig ca. 163.000 Euro an.

##### 3.2.1.2. Zuverlässigkeit des Transportbegleitungsunternehmens und der Transportbegleitperson (Informationspflichten)

Für die Beantragung eines Führungszeugnisses werden je Geschäftsführer und Transportbegleiter zwei Stunden angesetzt. Daraus folgen einmalige Personalkosten i. H. v. ca. 64 Tsd. Euro ( $(2 \text{ Stunden} \times 800 \text{ Transportbegleiter}) \times 27,50 \text{ Euro/Std.}$ ) +  $(2 \text{ Stunden} \times 160 \text{ Geschäftsführer} \times 63,40 \text{ Euro/Std.})$ . Dabei wird der Lohnkostensatz mittleres Qualifikationsniveau für den Wirtschaftsabschnitt Verkehr und Lagerei angesetzt.

### 3.2.1.3. Beschaffung der Transportbegleitungsfahrzeuge

Zusätzlich müssen geeignete Begleitfahrzeuge von den Unternehmen beschafft werden. Da in einzelnen Regelplänen (für Verwaltungshelfer) mindestens vier Begleitfahrzeuge erforderlich sind, wird eine Anzahl von 4 Fahrzeugen je Transportbegleitungsunternehmen angenommen. Bei geschätzten 80.000 Euro Anschaffungskosten je Begleitfahrzeug belaufen sich die einmaligen Sachkosten insgesamt auf ca. 51,2 Mio. Euro ( $80.000 \text{ Euro} \times 4 \text{ Begleitfahrzeuge} \times 160 \text{ Unternehmen}$ ).

### 3.2.1.3. Weitere Nachweise hinsichtlich der Transportbegleitungsfahrzeuge und der Transportbegleiter (Informationspflichten)

Zum Nachweis der hinreichenden Anzahl an geeigneten Begleitfahrzeugen und der erforderlichen Anzahl an Mitarbeitern, der Versicherung sowie der Freistellung von Ansprüchen Dritter werden insgesamt 4,25 Stunden je Unternehmen angenommen. Daraus ergeben sich einmalige Personalkosten i. H. v. ca. 43 Tsd. Euro ( $4,25 \text{ Stunden} \times 160 \text{ beliehene Unternehmen} \times 63,40 \text{ Euro/Std.}$ ; Personalkosten je Stunde für den Wirtschaftsabschnitt Verkehr und Lagerei (hohes Qualifikationsniveau).

Hinzu kommen weitere einmalige Personalkosten in Höhe von ca. 8.800 Euro für das Zusammenstellen und Versenden der erforderlichen Unterlagen. Diese können grob mit zwei Stunden je Unternehmen geschätzt werden ( $2 \text{ Std.} \times 160 \text{ Transportbegleitungsunternehmen} \times 27,50 \text{ Euro/Std.}$ ). Personalkosten je Stunde für den Wirtschaftsabschnitt Verkehr und Lagerei, mittleres Qualifikationsniveau.

Der Beschluss des Staatssekretärs-Ausschusses zur besseren Rechtssetzung und zum Bürokratieabbau vom 26. November 2019 (insbesondere hinsichtlich der Anschaffung oder Nachrüstung von Maschinen, Anlagen, Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen) wurde berücksichtigt.

### 3.2.2. Jährlicher Erfüllungsaufwand

Für die Wirtschaft (Transportbegleitungsunternehmen und Transportunternehmen) beträgt die jährliche Entlastung des Erfüllungsaufwands 3,3 Mio. Euro. Diese resultiert im Wesentlichen aus Folgenden Vorgaben:

### 3.2.2.1. Bundesweite Begleitung der Transportunternehmen

Die Möglichkeit private Transportbegleitungsunternehmen in Anspruch zu nehmen erhöht die Planungssicherheit für die Transportunternehmen. Die Transportbegleitungsunternehmen sind zeitlich flexibler und effizienter, da sie keine weiteren Aufgaben erfüllen müssen und ein möglicher Zuständigkeitswechsel entfällt. Außerdem können sie die Transporte bundesweit begleiten. Die damit einhergehenden zeitlichen Einsparungen für die Transportunternehmen und andere Unternehmen als Auftraggeber von Transporten werden mit ca. 0,5 Stunden je Transport abgeschätzt. Die daraus resultierende jährliche Reduzierung des Erfüllungsaufwandes beträgt insgesamt ca. 3,5 Mio. Euro für Personal (0,5 Stunden Zeitersparnis  $\times$  2 Mitarbeiter  $\times$  27,50 Euro/Std.  $\times$  128.000 Transporte jährlich).

### 3.2.2.2. Weiterbildung der Transportbegleiter

Alle fünf Jahre nach Abschluss der theoretischen Schulung der Transportbegleiter erfolgt eine Weiterbildung im Umfang von mindestens 40 Unterrichtseinheiten. Für die Weiterbildung belaufen sich die jährlichen Personalkosten auf ca. 132 Tsd. Euro (30 Stunden  $\times$  800 Begleitpersonen  $\times$  27,50 Euro/Std.  $\div$  5 Jahre). Außerdem fallen für die Weiterbildung jährlich ca. 15 Tsd. Euro an Sachkosten an.

### 3.2.2.3. Verlängerung der Anordnungsbefugnis (Informationspflichten)

Die Anordnungsbefugnis ist auf maximal fünf Jahre befristet und kann verlängert werden. Für die Erbringung der Nachweispflichten werden 2 Stunden für die Beantragung von Führungszeugnissen, 4,25 Stunden zum Nachweis der hinreichenden Anzahl an geeigneten Begleitfahrzeugen und der erforderlichen Anzahl an Mitarbeitern, der Bereitschaftserklärung, der Versicherung sowie der Freistellung von Ansprüchen Dritter sowie 2 Stunden für das Zusammenstellen und Versenden der Unterlagen angenommen. Die Kosten für die Verlängerung der Beleihung alle 5 Jahre betragen ca. 730 Euro je beliehenem Unternehmen und damit jährliche Personalkosten in Höhe von 23.000 Euro (730 Euro  $\times$  160 Transportbegleitungsunternehmen  $\div$  5 Jahre).

Bei Berücksichtigung der „One in, one out-Regel“ wird die unmittelbare Entlastung der Wirtschaft von der Belastung in Abzug gebracht, sodass hinsichtlich dieses Vorhabens ein „Out“ von ca. 3,3 Mio. Euro besteht.

### 3.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung (Länder und Kommunen)

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Verwaltung beträgt ca. 654.000 Euro und der jährliche Erfüllungsaufwand ca. 61.000 Euro.

#### 3.3.1. Einmaliger Erfüllungsaufwand

##### 3.3.1.1 Prüfung der Nachweise und Unterlagen für die Übertragung der Anordnungsbefugnis

Die Bearbeitungsdauer für die Prüfung der Nachweise bzw. der Unterlagen und die anschließende Übertragung der Anordnungsbefugnis durch die nach Landesrecht zuständige Behörde beträgt je zu beleihendem Unternehmer durchschnittlich ca. 20 Stunden. Werden Mitarbeiter des gehobenen Dienstes eingesetzt, so beläuft sich der einmalige Personalaufwand auf ca. 131 Tsd. Euro (Personalkosten (40,80 Euro/Std. × 20 Stunden × 160 Transportbegleitungsunternehmen).

##### 3.3.1.2. Zuverlässigkeitsprüfung der Transportbegleiter

Für die Prüfung der Zuverlässigkeitskriterien, wie zum Beispiel das Vorliegen einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wird eine Stunde Arbeitsaufwand von Beamten im gehobenen Dienst der nach Landesrecht zuständigen Behörden angenommen. Bei angenommenen 800 Begleitpersonen mit Anordnungsbefugnissen entsteht ein einmaliger Personalaufwand i. H. v. ca. 33 Tsd. Euro mit einem zeitlichen Aufwand i. H. v. ca. 800 Stunden (800 Begleitpersonen × 1 Stunde/Zuverlässigkeitsprüfung × 40,80 Euro/Std.

##### 3.3.1.3. Theoretische Schulung der Transportbegleiter

Unter der Annahme, dass die Schulungen des Personals der beliebigen Unternehmen durch die öffentliche Verwaltung durchgeführt werden, fällt Erfüllungsaufwand für die Verwaltung an. Bei 800 Transportbegleitern wird von einer durchschnittlichen Klassengröße von 20 Personen ausgegangen und damit 40 Klassen. Da für die Schulung insgesamt 120 Stunden vorgesehen sind, werden Lehrkräfte (zum Beispiel Polizeibeamte, Fahrlehrer, Verkehrspsychologen) für 4.800 Stunden (40 Klassen × 120 Stunden = 4.800 Stunden) benötigt. Werden Lehrkräfte auf Landesebene im höheren Dienst eingesetzt, ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand i. H. v. ca. 290 Tsd. Euro (60,50 Euro/Std. × 4.800 Stunden).

##### 3.3.1.4. Praktische Schulung der Transportbegleiter

Zum Nachweis der fachlichen Eignung müssen die Transportbegleiterbewerber neben der Schulung entweder an einer praktischen Transportbegleitung von Großraum- oder Schwer-

transporten durch die Polizei oder von Transportbegleitern im Umfang von mindestens 95 Unterrichtseinheiten oder von mindestens 20 unter Aufsicht von Polizeibeamten oder Transportbegleitern teilnehmen. Da sich am grundsätzlichen Ablauf eines Großraum- oder Schwertransportes nichts ändert und die Polizei eine gebührenfähige Leistung erbringt, darf nur der Mehraufwand i. H. v. 5 Stunden je Bewerber berücksichtigt werden. Bei erwarteten 800 Begleitpersonen beläuft sich der einmalige Personalaufwand bei der Polizei auf ca. 163 Tsd. Euro mit einem zeitlichen Aufwand i. H. v. ca. 4.000 Stunden (40,80 Euro/Std. × 5 Stunden × 800 Begleitpersonen).

#### 3.3.1.5. Erstellung der Ausweise

Es wird von einem Ausweis ähnlich einem Kartenführerschein ausgegangen. Für die Bearbeitung des Passbildes, die Datenerhebung und -eingabe, die Druckerstellung und die Versendung des Ausweises wird ein Aufwand von einer Stunde pro Ausweis geschätzt. Bei Einsatz von Beamten im mittleren Dienst in den nach Landesrecht zuständigen Behörden ergibt sich ein einmaliger Aufwand i. H. v. ca. 800 Stunden (800 Ausweise × 1 Stunde × 31,40 Euro/Stunde = 25.120 Euro). Je Ausweis werden die Sachkosten mit ca. 15 Euro angenommen. Bei 800 Ausweisen entspricht dies einmaligen Sachkosten in den nach Landesrecht zuständigen Behörden (ggf. Ausbildungsstätten) i. H. v. ca. 12 Tsd. Euro (800 Ausweise × 15 Euro).

#### 3.3.2. Jährlicher Erfüllungsaufwand

##### 3.3.2.1. Transportbegleitung

Gemäß einer Länderabfrage der AG VPA vom 13. Oktober 2015 betrug die Gesamtsumme der geleisteten Einsatzstunden für begleitete Großraum- oder Schwertransporte für acht Länder (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt) 198.046 Stunden. Die Summe der polizeilichen Begleitungen dieser acht Länder betrug 55.823. Dementsprechend kann die Summe aller polizeilich geleisteten Arbeitsstunden in Deutschland approximativ berechnet werden: 198.046 Einsatzstunden ÷ 55.823 polizeilich begleitete Transporte = 3,55 Einsatzstunden pro Transport (3,55 Stunden × 160.000 Transporte deutschlandweit = 568.000 polizeiliche Einsatzstunden pro Jahr in Deutschland). Unter der Annahme, dass deutschlandweit durch die Beleihung die polizeiliche Transportbegleitung um 128.000 Transporte (80%) zurückgeht, beträgt die zeitliche Einsparung auf Seiten der Polizei insgesamt 454.400 Stunden (3,55 Std. x 128.000 Transporte). Hieraus ergibt sich praktisch Einsparpotenzial an polizeilichen



Einsatzstunden mit einer jährlichen Entlastung von rund 18,6 Mio. Euro (454.400 Std. x 40,80 Euro) auf der Seite der Landespolizei.

Die Aufgabe zur Begleitung der Großraum- oder Schwertransporte wird durch die nach Landesrecht zuständige Behörde auf die beliebigen Unternehmen übertragen. Der Erfüllungsaufwand der beliebigen Unternehmen zur Aufgabenwahrnehmung der Transportbegleitung ist demnach weiterhin der Länderverwaltung zuzuordnen. Die Polizeidienststellen werden zwar praktisch entlastet, der jährliche Erfüllungsaufwand auf der Seite der Verwaltung bleibt jedoch insgesamt unverändert.

#### 3.3.2.2. Prüfung der Nachweise und Unterlagen für die Verlängerung der Beleihung

Da eine Voraussage über die jährliche zukünftige Beantragung derzeit nicht möglich ist, wird diese nur insofern berücksichtigt, dass die Beantragung der Verlängerung der Beleihung alle fünf Jahre erfolgt und auf eine jährliche Betrachtungsweise umgelegt wird. Wird angenommen, dass die erneute Überprüfung der Anforderungen ca. 10 Stunden dauert, so belaufen sich die jährlichen Personalkosten auf ca. 13 Tsd. Euro (160 beliebige Unternehmen × 10 Stunden × 40,80 Euro/Std. ÷ 5 Jahre).

#### 3.3.2.3. Zuverlässigkeitsprüfung der Transportbegleiter

Es wird angenommen, dass die erneute Zuverlässigkeitsprüfung ebenfalls ca. 1 Stunde dauert, so belaufen sich die jährlichen Personalkosten auf ca. 7 Tsd. Euro (800 Begleitpersonen × 1 Stunde/Zuverlässigkeitsprüfung × 40,80 Euro/Stunde ÷ 5 Jahre).

#### 3.3.2.4. Überprüfung der Transportbegleitungsunternehmen

Zudem fallen Kosten für die Überprüfung der Transportbegleitungsunternehmen an. Wird eine Überprüfung der Transportbegleitungsunternehmen während der fünfjährigen Gültigkeitsdauer der Beleihung durchschnittlich einmal je beliehenem Unternehmen durchgeführt, so wird angenommen, dass die Überprüfung der Begleitfahrzeuge, des Ausbildungsstandes des Personals sowie von sonstigen Pflichten je beliehenem Unternehmen ca. 20 Stunden dauert. Daraus folgen Kosten i. H. v. ca. 26 Tsd. Euro jährlich (160 beliebige Unternehmen × 20 Stunden × 40,80 Euro/Std. ÷ 5 Jahre).

### 3.3.2.5. Weiterbildung der Transportbegleiter

Da eine Voraussage über den zukünftigen jährlichen Bedarf an neu zu schulenden Mitarbeitern derzeit nicht möglich ist, werden die jährlichen Kosten der theoretischen Schulung nur insofern berücksichtigt, dass alle fünf Jahre nach Abschluss der theoretischen Schulung eine Weiterbildung im Umfang von mindestens 40 Unterrichtseinheiten (entspricht 30 Stunden) erfolgen muss. Für die Weiterbildung belaufen sich die jährlichen Personalkosten auf ca. 15 Tsd. Euro (40 Klassen  $\times$  30 Stunden  $\times$  60,50 Euro/Std.  $\div$  5 Jahre).

## **4. Weitere Kosten**

Für die Beantragung der Führungszeugnisse fallen je Geschäftsführer und Transportbegleiter Gebühren i. H. v. ca. 13 Euro an. Insgesamt belaufen sich die Gebühren für die Führungszeugnisse einmalig auf ca. 12 Tsd. Euro (13 Euro  $\times$  (160 Geschäftsführer + 800 Transportbegleiter)) und jährlich auf ca. 2 Tsd. Euro (13 Euro  $\times$  (160 Geschäftsführer + 800 Transportbegleiter)  $\div$  5 Jahre).

## **5. Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung**

Diese Verordnung hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Die Verordnung bietet keine Grundlage für versteckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen. Die Tätigkeit als Beliehener oder als Mitarbeiter von Beliehenen ist allen Geschlechtern gleichermaßen eröffnet.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung (StTbV))**

#### **Zu § 1**

Die Vorschrift definiert die in den Folgenormen verwendeten Begriffe.

#### **Zu § 2**

##### **Zu Absatz 1**

Basierend auf der Ermächtigungsgrundlage des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 9 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1, 3 Buchstabe a, 5 und 7, mit Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und mit Absatz 9 und des § 26a Absatz 1 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 2 StVG ermöglicht § 2 den zuständigen Landesbehörden, einem Unternehmen auf

dessen Antrag hin die Befugnis zu übertragen, Großraum- oder Schwertransporte mit Anordnungsbefugnis zu begleiten. Eine Übertragung auf natürliche Personen des Privatrechts wird dadurch nicht ermöglicht, es können jedoch Einzelunternehmer als juristische Personen zugelassen werden. Die weite Fassung der Ermächtigungsgrundlage wird mit dieser Vorschrift auf die Transportbegleitaufgabe beschränkt. Verkehrsrechtliche Anordnungen des Transportbegleiters mit Anordnungsbefugnissen sind nur bei der Abfahrtskontrolle und während des Transportes möglich. Das Recht, Anordnungen zur Regelung des Verkehrs zu treffen, steht nach den §§ 44 und 44a der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) grundsätzlich nur den Straßenverkehrsbehörden und – eingeschränkt – der Polizei zu. Für den Spezialfall der Begleitung von Großraum- oder Schwertransporten wird damit eine Sonderregelung getroffen, nach der Anordnungen zur Regelung des Verkehrs im Hinblick auf die Gewährleistung der sicheren und geordneten Durchführung der Großraum- oder Schwertransporte auch von Transportbegleitungsunternehmen getroffen werden können (§ 3). Diese Befugnis kann nicht auf weitere Bereiche oder Tätigkeiten übertragen werden. Insbesondere ist nicht vorgesehen, dass die Transportbegleitungsunternehmen bei der Anhörung oder der Erstellung des Erlaubnis- oder Genehmigungsbescheides mitwirkt.

### **Zu Absatz 2 und 3**

Die Übertragung der Anordnungsbefugnis stellt einen Beleihungsakt durch Verwaltungsakt dar. Das Personal des Transportbegleitungsunternehmens, nicht das beliehene Unternehmen selbst, handelt in Ausübung der Befugnis verfahrensrechtlich als Behörde im Sinne des § 1 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), da es bei der Transportbegleitung Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Die Befristung der Befugnisübertragung nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 auf einen Zeitraum von längstens fünf Jahren ist nicht rein deklaratorisch, sondern stellt eine selbstständige Nebenbestimmung im Sinne des § 36 Absatz 2 Nummer 1 VwVfG dar. Sie kann auch für einen kürzeren Zeitraum als fünf Jahre erfolgen.

Es bleibt der Organisationshoheit jedes Landes überlassen, ob es von dem Instrumentarium der Beleihung Gebrauch macht bzw. welche Landesbehörde diese Entscheidung trifft.

#### **Zu Absatz 4**

Auf die in § 3 Absatz 3 und 4 genannten Pflichten der Transportbegleiter (vorherige Kontaktaufnahme mit der zuständigen Leitstelle der Verkehrspolizei und Vermeidung von Interessenskollisionen) soll im Akt der Beleihung hingewiesen werden.

#### **Zu § 3**

##### **Zu Absatz 1 und 2**

Absatz 1 führt abschließend die Befugnisse auf, die auf die Transportbegleitungsunternehmen – ausschließlich zur Gewährleistung der sicheren und geordneten Durchführung des Transportes – übertragen werden. Bei der sicheren und geordneten Durchführung des Transportes sind die Belange der Allgemeinheit und des allgemeinen Verkehrs zu berücksichtigen. Nummer 1 nennt die Regelung des Verkehrs durch Verkehrszeichen an Stelle der zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Nummer 1 wird in Absatz 2 präzisiert. Danach hat die Regelung durch Verkehrszeichen durch am Begleitfahrzeug (BF4) angebrachte lichttechnische Wechselverkehrszeichengeber zu erfolgen. Für die Darstellung von Verkehrszeichen am Begleitfahrzeug stehen dem Transportbegleitungsunternehmen bzw. den Transportbegleitern alle für das Begleitfahrzeug Stufe 4 oder höherer Stufen freigegebenen Zeichen zur Verfügung. Dass diese Verkehrszeichen den ortsfest angebrachten Verkehrszeichen vorgehen, entspricht der Regelung in § 39 Absatz 6 StVO. Nach § 45 Absatz 9 Satz 1 bis 3 StVO gilt auch für Transportbegleitungsunternehmen bzw. deren Transportbegleiter, ein Übermaß an Verkehrszeichen zu vermeiden.

Absatz 1 Nummer 2 nennt die Regelung des Verkehrs durch Zeichen, Weisungen oder Betätigung von Lichtzeichenanlagen an Stelle der Polizei. Es wird auf den neu eingefügten § 36a StVO verwiesen, nach dem den Zeichen und Weisungen der Transportbegleitpersonen wie denen von Polizisten Folge zu leisten ist. Hinsichtlich der Zeichen und Weisungen gelten die Regelungen für die Polizei in § 36 Absatz 1 bis 4 StVO entsprechend.

##### **Zu Absatz 3**

Um zu vermeiden, dass zwei oder mehrere Transporte gleichzeitig an einer problematischen Stelle ankommen (zum Beispiel Baustelle auf der Autobahn), muss der Transportbegleiter mit Anordnungsbefugnissen rechtzeitig (spätestens zwei Stunden) vor Erreichen des jewei-

ligen Zuständigkeitsraums bei der zuständigen Leitstelle der Verkehrspolizei (Einsatzzentrale usw.) den Transport melden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Fahrtablauf im jeweiligen Einzelfall noch koordiniert werden kann.

#### **Zu Absatz 4**

Die Transportbegleitungsunternehmen sollen unabhängig von den Interessen der sonstigen Beteiligten des Großraum- oder Schwertransportes sein. Dies gilt nur für den jeweiligen Großraum- oder Schwertransport, so dass es möglich ist, dass ein Transportunternehmen auch Transportbegleitungen mit Anordnungsbefugnis durchführt.

#### **Zu Absatz 5**

Die Befugnisse des Transportbegleitungsunternehmens bzw. der Transportbegleiter umfassen sowohl die im Erlaubnis- oder Genehmigungsbescheid angeordneten Maßnahmen, eigene Sicherungsmaßnahmen für den Großraum- oder Schwertransport als auch Eingriffe in den Straßenverkehr durch eigene Ermessensentscheidungen. Der Erlaubnis- oder Genehmigungsbescheid wird durch die Transportbegleitung nicht berührt. Dort vorgesehene Auflagen und Bedingungen sind auch von den Transportbegleitern zu beachten, von ihnen darf nur abgewichen werden, wenn die konkreten Umstände vor Ort dies erfordern.

Rein deklaratorisch erfolgt der Hinweis auf § 36a Satz 3 StVO, dass Zeichen und Weisungen der Polizei denen der Transportbegleitungsunternehmen bzw. der Transportbegleitpersonen in jedem Fall vorgehen.

#### **Zu § 4**

##### **Zu Absatz 1**

Um die ordnungsgemäße Durchführung der Transportbegleitung zu gewährleisten, werden zwingende Voraussetzungen an die Übertragung der Anordnungsbefugnis gestellt. Diese betreffen sowohl das vorhandene Personal als auch die Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit des Unternehmens selbst und müssen von den Unternehmen bereits bei der Antragstellung nachgewiesen werden. Auf die Begleitung durch die Polizei kann nur verzichtet werden, wenn die Begleitung durch Transportbegleitungsunternehmens hinsichtlich der Verfügbarkeit wie auch der Erfüllung von Qualitätsstandards mindestens gleichwertig ist.

Das Unternehmen muss über die notwendige – im Verordnungsentwurf nicht näher zu quantifizierende – Ausstattung an Sachmitteln und Personal verfügen, um die ordnungsgemäße Durchführung der Transportbegleitung gewährleisten zu können. Die Begleitfahrzeuge müssen nicht im Eigentum des Transportbegleitungsunternehmens stehen. In der Regel genügt eine Anzahl von vier Fahrzeugen dem Erfordernis der notwendigen Ausstattung. Das Unternehmen muss unabhängig von den Interessen sonstiger an Großraum- oder Schwertransporten beteiligter Personen sein, da bei Interessenkonflikten Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung aufkommen könnten. Weiterhin muss das Unternehmen den Nachweis über eine Versicherung erbringen. Von Ansprüchen Dritter wegen etwaiger Schäden, welche durch das Transportbegleitungsunternehmen verursacht werden, müssen die nach Landesrecht zuständigen Behörden freigestellt werden.

Das Unternehmen muss für die Transportbegleitung mit Anordnungsbefugnissen jederzeit über fachlich geeignete und zuverlässige Transportbegleiter verfügen. Nicht das gesamte Personal des Unternehmens muss diese Anforderungen erfüllen, sondern nur diejenigen Personen, die die Transportbegleitung auch tatsächlich durchführen sollen. Eine Mindestanzahl an verfügbaren Transportbegleitern wird nicht festgelegt.

### **Zu Absatz 2**

Die Zuverlässigkeit der Transportbegleiter wird durch die Negativbeispiele in Absatz 2 näher bestimmt. In straßenverkehrsrechtlicher Hinsicht kommt den Transportbegleitern ein hohes Maß an Verantwortung bei der Aufgabe der Transportbegleitung zu. Dies setzt im Vergleich zum durchschnittlichen Verkehrsteilnehmer auch höhere Ansprüche an das eigene Verhalten im Straßenverkehr voraus. Absatz 2 Nummer 1 soll daher sicherstellen, dass zuverlässige Transportbegleiter sich auf Dauer unter dem Niveau der Maßnahmenschwelle von 4 Punkten nach dem Fahreignungsbewertungssystem (§ 4 Absatz 5 StVG) bewegen. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass sie die Gewähr dafür bieten, dass sie die Gefahren von nicht rechtskonformem Verhalten im Straßenverkehr verinnerlicht haben und auch bereit sind, rechtskonformes Verhalten im Straßenverkehr gegenüber anderen Beteiligten des Großraum- oder Schwertransports und sonstigen Verkehrsteilnehmern durchzusetzen. Durch diese Grenze wird gleichzeitig sichergestellt, dass ein einmaliger, gravierender Verstoß gegen die Verkehrsregeln, wie zum Beispiel ein Bußgeldbescheid mit Fahrverbot im privaten Bereich, nicht in unverhältnismäßiger Weise zu einem Berufsverbot für die Dauer der Tilgungsfrist führt.

Durch regelmäßige Kontrollen zu Beginn der Tätigkeit und bei Überprüfung der Unternehmen wird sichergestellt, dass die Transportbegleiter hinreichend oft überprüft werden und auf diese Weise gravierendes Fehlverhalten im Straßenverkehr auch dazu führen kann, dass ein Transportbegleiter nicht mehr als solcher eingesetzt werden kann.

Die Nummer 2 Buchstabe a nimmt Bezug auf die Definition von Verbrechen aus § 12 Absatz 1 des Strafgesetzbuches und auf die Länge der Frist aus § 46 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes. Die Nummer 2 Buchstabe b nimmt Bezug auf die Länge der Frist aus § 46 Absatz 1 Nummer 2 des Bundeszentralregistergesetzes. Wurde die Person in der Vergangenheit rechtskräftig wegen eines Verbrechens verurteilt, gilt sie für 10 Jahre als unzuverlässig. Dies liegt darin begründet, dass die Transportbegleitung die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben ist und ein Transportbegleiter bei der Durchführung dieser Aufgabe nach außen die öffentliche Hand repräsentiert. Sobald ein vorgesehener Transportbegleiter des Transportbegleitungsunternehmens die Anforderungen nicht erfüllt, darf die Anordnungsbefugnis nicht übertragen werden. Die Nummer 3 soll gewährleisten, dass Transportbegleiter keine Bestrebungen gegen die verfassungsrechtliche Grundordnung durchführen. Neben einem Mindestmaß an Treue zur Rechtsordnung wird von den hierfür vorgesehenen Personen auch verlangt, dass sie wegen der Ausübung der hoheitlichen Tätigkeit auch für die Grundwerte der Verfassung eintreten.

#### **Zu Absatz 3-4**

Absatz 3 bestimmt die Zuverlässigkeit der Transportbegleitungsunternehmen durch Negativbeispiele näher. Da die Beleihung widerrufen werden kann, wenn ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist, darf bereits keine Beleihung ausgesprochen werden, wenn ein solches Verfahren beantragt oder eröffnet ist.

Die Länder entscheiden im Verwaltungsverfahren selbst, ob neben dem Führungszeugnis und dem Auszug aus dem Fahreignungsregister weitere Unterlagen vorgelegt werden müssen. Das Führungszeugnis muss spätestens 14 Tage vor dem ersten Einsatz vorgelegt werden und darf nicht älter als drei Monate sein.

#### **Zu Absatz 5**

Die Vorschrift regelt den Nachweis für die Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nummer 4. Die Mindestversicherungssumme von 20 Mio. Euro orientiert sich zum einen an den berechtigten Sicherungsinteressen des beleihenden Landes zum Schutz der Infrastruktur des be-

troffenen Baulastträgers, zum Beispiel vor Beschädigungen aufgrund von fehlerhaften Anweisungen der Transportbegleitpersonen, und zur Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile bei der Beschädigung oder Zerstörung von Ladung oder von Eigentum Dritter. Sie orientiert sich zum anderen auch an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Transportbegleitungsunternehmens und der Belastung durch die hierfür erforderlichen Versicherungsprämien.

## **Zu § 5**

### **Zu Absatz 1 und 2**

Die fachliche Eignung der Transportbegleiter bestimmt sich nach § 5 Absatz 1. Neben den fachlichen Kenntnissen im engeren Sinne muss jeder Transportbegleiter eine für das Führen von Begleitfahrzeugen gültige Fahrerlaubnis besitzen. Ferner muss er über umfassende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen, um sowohl die Regelungen in der Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 StVO bzw. der Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 1 Nr. 5 StVO im Verkehrsraum umsetzen zu können. Außerdem muss er sich sowohl mit den übrigen an der Transportdurchführung beteiligten Personen als auch mit anderen Verkehrsteilnehmern und (Kontroll-)Behördenpersonal verständigen zu können. Dieses Kriterium ist in der Regel erfüllt, wenn ein Nachweis über das Sprachniveau B2 vorliegt. Um die zur Transportbegleitung notwendigen Fachkenntnisse im engeren Sinne zu erwerben, muss eine umfassende, sowohl theoretische als auch praktische Ausbildung absolviert werden. Die theoretische Schulung ist mit einer erfolgreich abgelegten schriftlichen und mündlichen Prüfung abzuschließen.

Umfang und Inhalt der theoretischen Ausbildung bestimmen sich nach Absatz 2. Die nähere Ausgestaltung bleibt den Ländern überlassen, wobei auch den besonderen Belangen auf Autobahnen Rechnung zu tragen ist. Insbesondere ist es zulässig, für Beliehene des eigenen Landes höhere Maßstäbe zu setzen. Ausbildung und Prüfung der Transportbegleiter können nach Bestimmung des jeweiligen Landes auf geeignete – auch private – Ausbildungs- und Prüfungseinrichtungen übertragen werden. Die Ausbildung und Prüfung können zudem länderübergreifend organisiert werden. Zur praktischen Teilnahme an Transportfahrten gehört auch die Überprüfung des Transportes vor Abfahrt auf Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Dieser Ausbildungsteil soll mindestens 20 Stunden der praktischen Tätigkeit der Transportbegleitung umfassen oder zumindest bei 20 Transporten durch den Kandidaten unter Aufsicht durchgeführt werden. Im Rahmen der praktischen Ausbildung soll der Kandidat



unter Aufsicht der Ausbilder mehr und mehr selbständige Maßnahmen treffen. Den Kandidaten sollen vor allem das Zustandekommen und der Zweck der jeweiligen Auflagen vermittelt werden.

### **Zu Absatz 3**

Die Vorschrift regelt die Zeitabstände und den Inhalt von Weiterbildungen von Transportbegleitungsunternehmen bzw. Transportbegleitern.

### **Zu Absatz 4**

Die Vorschrift schafft die rechtliche Grundlage für die Länder, die erforderlichen Ausbildungsstätten für Aus- und Fortbildung zu schaffen.

## **Zu § 6**

### **Zu Absatz 1**

Der gesetzliche Geltungszeitraum für die Befugnis von längstens fünf Jahren mit Verlängerungsmöglichkeit erlaubt eine gesicherte Kalkulation des Transportbegleitungsunternehmens, schafft aber auch ein entsprechendes Potenzial für die Verwaltung, erforderliche Anpassungen an Geschäftsprozessen durchzuführen und die Vorhaltung von qualifizierten Transportbegleitern auf Dauer zu sichern. Die Vorschriften über Rücknahme und Widerruf der Übertragung nach §§ 11 und 12 bleiben unberührt.

Die Verlängerung um weitere jeweils längstens 5 Jahre muss beantragt werden und ist mehrmals möglich. Voraussetzung ist, dass die Anforderungen der §§ 4 und 5 Absatz 3 zum Zeitpunkt der Verlängerung weiterhin erfüllt sind. Dies muss das Unternehmen bei der Antragstellung für die Verlängerung erneut nachweisen. Insbesondere sind die Transportbegleiter fortzubilden.

### **Zu Absatz 2**

Die Befugnisse des Transportbegleiters sind im gesamten Bundesgebiet wirksam. Zwar ist ein Land in seiner Verwaltungshoheit grundsätzlich auf sein eigenes Gebiet beschränkt. Es liegt aber im Wesen des landeseigenen Vollzugs von Bundesverordnungen, dass der zum Vollzug einer Bundesverordnung ergangene Hoheitsakt eines Landes grundsätzlich im ganzen Bundesgebiet Geltung hat. Dies gilt auch bei einer Beleihung auf Grundlage einer Bundesverordnung durch eine Landesbehörde. Durch die Geltung der Beleihung im gesamten

Verordnungsgebiet erübrigt sich ein verwaltungsaufwändiges Anerkennungsverfahren in anderen Bundesländern und beim Bund. Die Länder können untereinander einheitliche Aus- und Fortbildungsstandards vereinbaren.

### **Zu § 7**

Aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Arbeitsschutzes ist eine bundesweit eindeutig erkennbare Farbgebung von Transportbegleitungsunternehmen bzw. Transportbegleitern und Begleitfahrzeug erforderlich. Neben dem Schutz der Transportbegleiter dient die auffällige Warnkleidung auch der Erkennbarkeit der hoheitlichen Tätigkeit. Es muss bundesweit für jeden Verkehrsteilnehmer erkennbar sein, dass diese Personen berechtigt hoheitliche Aufgaben im Straßenverkehr ausüben. Dabei muss die Warnkleidung bei allen Witterungs- und Sichtverhältnissen deutlich erkennbar sein. Zur Eigensicherung und besseren Erkennbarkeit ist eine Signalfarbe erforderlich, die ebenso auffällig wie die Arbeitskleidung im Straßenbau ist. Daher wird neben einer einheitlichen Aufschrift als Farbe fluoreszierendes Gelb vorgeschrieben und im Übrigen auf die Anforderungen des § 35 Absatz 6 StVO verwiesen. Die Ausrüstung der Begleitfahrzeuge ist bereits in den Merkblättern über den Einsatz von Begleitfahrzeugen zur Absicherung von Großraum- oder Schwertransporten sowie die Ausbildung des Fahrpersonals umfassend geregelt; hierauf wird verwiesen. Die Länder regeln die Gestaltung und Ausstellung des Ausweises mit Rechtsverordnungen. Über den Inhalt dieser Rechtsverordnungen sollten sich die Länder abstimmen.

**Zu § 8** Mit dieser Verordnung soll das bisher etablierte System der Verwaltungshilfe im Bereich der Begleitung von Großraum- oder Schwertransporten nicht angetastet werden. Es wird den Bundesländern allerdings die Möglichkeit eingeräumt, neue Elemente der Verwaltungshilfe im Bereich des Großraum- oder Schwertransportes zu schaffen. Im Übrigen können Verwaltungshelfer wie bisher nach Randnummer 122 f. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Absatz 3 StVO eingesetzt werden. Auch das Transportbegleitungsunternehmen kann Verwaltungshelfer einsetzen, wenn entweder Ermessensentscheidungen vor Ort nicht nötig sind und die Straßenverkehrsbehörde im Vorhinein eine verkehrsrechtliche Anordnung für die Strecke getroffen hat oder wenn – bei einem kombinierten Einsatz von Transportbegleitern und Verwaltungshelfern – Transportbegleiter den Verwaltungshelfern vor Ort Anweisungen gibt. Verwaltungshelfer verfügen über keine eigene Anordnungsbezugnis. Sie können lediglich die von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde oder von den Transportbegleitungsunternehmen getroffenen Anordnungen umsetzen. Der Einsatz von

Verwaltungshelfern im Rahmen von Großraum- oder Schwertransporten, die nicht von einem Transportbegleitungsunternehmen begleitet werden, bleibt unberührt.

### **Zu § 9**

Die Länder regeln das Verfahren zur Beleihung und Anerkennung von Ausbildungsstellen sowie zur Überprüfung grundsätzlich selbst. Diese Verordnung trifft nur Bestimmungen über die Zusammenarbeit über die Grenzen der Länder hinaus. Die Regelung in Absatz 1 dient der Verwaltungsvereinfachung. Flächendeckende Standardabfragen an Behörden aller Länder ohne konkrete Anhaltspunkte für Bezüge außerhalb dessollen vermieden werden. Ein gegenseitiger Informationsaustausch nach Absatz 2 zwischen den Behörden der Länder ist erforderlich, damit die übrigen Länder Kenntnis über die Beleihung erlangen. Dies kann erheblich sein, wenn das betroffene Unternehmen auch in anderen Ländern einen Antrag auf Übertragung der Anordnungsbefugnis gestellt hat. Detailregelungen zu den technischen Anforderungen des Datenaustausches (zum Beispiel Meldewege, Formblätter usw.) können zwischen Bund und den einzelnen Ländern auf Verwaltungsebene abgestimmt werden.

### **Zu § 10**

#### **Zu Absatz 1 und 2**

Die zuständigen Landesbehörden überprüfen das Vorliegen der Voraussetzungen für die Übertragung der Anordnungsbefugnis auf die Transportunternehmen. Diese Verordnung setzt Mindeststandards für die Überprüfungsfelder, welche einer landesrechtlichen Ausgestaltung bedürfen.

#### **Zu Absatz 3**

Es wird klargestellt, dass Verkehrskontrollen der Polizei weiterhin jederzeit möglich und von der behördlichen Überprüfung unabhängig sind. Wie nach dem weit auszulegenden materiellen Polizeibegriff in § 35 Absatz 1 StVO ist hier auch das Bundesamt für Güterverkehr erfasst, soweit es sich um eine polizeiliche Aufgabenwahrnehmung handelt. Dies ist insbesondere bei Kontrollen im Straßenverkehr nach dem Güterkraftverkehrsgesetz oder Bundesfernstraßenmautgesetz der Fall.

### **Zu § 11**

Lagen zum Zeitpunkt der Übertragung die Voraussetzungen dieser Verordnung nicht vor, stellt die Übertragung einen rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakt dar. Hat der

Antragsteller durch eine der in Satz 1 genannten Handlungen die Übertragung erwirkt, so normiert die Vorschrift eine Pflicht der Behörde, die Übertragung zurückzunehmen. Dies gilt nur, wenn die Handlung des Antragstellers kausal für die Übertragung durch die Behörde war. Satz 1 der Vorschrift geht als speziellere Regelung den allgemeinen Regeln über die Rücknahme von rechtswidrigen Verwaltungsakten nach § 48 VwVfG vor. Er stellt die Rücknahme der Übertragung in diesen Fällen nicht in das Ermessen der Behörde, sondern verpflichtet sie zur Rücknahme. Dies liegt in der besonderen Stellung der Transportbegleiter begründet, welche nach außen als ein Organ des Staates auftreten und an die Stelle der Polizei treten. Im Übrigen bleiben die allgemeinen Regelungen nach § 48 VwVfG anwendbar. Zu beachten ist § 48 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 VwVfG, wonach aufgrund des fehlenden Vertrauensschutzes bei Bösgläubigkeit des Antragstellers ein Ausgleich eines eventuellen Vermögensnachteils durch die Rücknahme nicht erfolgt. Die Ausschlussfrist des § 48 Absatz 4 VwVfG wird in Fällen des § 11 Satz 1 keine Wirkung entfalten, da die Behörde, sobald sie gesicherte Kenntnis über den Rücknahmegrund hat, aufgrund der zwingenden Wirkung der Vorschrift verpflichtet ist, die Übertragung so schnell wie möglich zurückzunehmen.

Neben den Fällen des Satzes 1 sind Rücknahmen nach den allgemeinen Vorschriften (§ 48 VwVfG) möglich. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen der Verwaltungsakt ohne eine Handlung des Antragstellers nach Satz 1 rechtswidrig ist. In diesen Fällen steht es im Ermessen der Behörde, ob sie die Übertragung zurücknimmt. Hierbei kann u. a. eine Rolle spielen, ob die erforderlichen Voraussetzungen für die Übertragung inzwischen erfüllt sind. Die Rücknahme kann nach § 48 Absatz 4 VwVfG nur innerhalb eines Jahres ab Kenntniserlangung der Behörde über die maßgeblichen Tatsachen erfolgen. Diese Jahresfrist dient der Rechtssicherheit und dem Rechtsfrieden sowie dem Vertrauensschutz des Transportbegleitungsunternehmens. Er muss darauf vertrauen können, dass die Übertragung, wenn die Behörde trotz Kenntnis der relevanten Umstände eine gewisse Zeit lang nicht tätig wurde, bestehen bleibt. Die Behörden werden dadurch auch angehalten, zügig zu handeln und das Verfahren nicht zu verschleppen. Zu Anwendbarkeit und Berechnung der Jahresfrist gelten die allgemeinen Grundsätze zu § 48 Absatz 4 VwVfG.

Sind die Voraussetzungen des §§ 4 und 5 erst nach der Übertragung entfallen oder wenn der Antragsteller die Behörde zu einem späteren Zeitpunkt über ihr Vorliegen arglistig täuscht, gilt § 12.

## Zu § 12

§ 12 betrifft Fälle, in denen die Übertragung nicht von Anfang an rechtswidrig war. Als Spezialfall wird der wiederholte Verstoß gegen Verpflichtungen nach dieser Verordnung oder der StVO genannt. Tritt dies ein, soll die Beleihung widerrufen werden (intendiertes Ermessen). Gleichwohl kommt es stets auf die konkreten Umstände an, insbesondere die Art und Schwere der Pflichtverletzung. Daneben sind die allgemeinen Gründe in § 49 VwVfG anwendbar, bei deren Vorliegen die Beleihung widerrufen werden kann. Der Tatbestand des § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 VwVfG ist insbesondere erfüllt, wenn zu einem späteren Zeitpunkt eine Anforderung der §§ 4 und 5 nicht erfüllt wird, sodass zu diesem späteren Zeitpunkt die Anordnungsbefugnis nicht übertragen werden dürfte. Die in § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 VwVfG verlangte Gefährdung des öffentlichen Interesses wird angesichts der hoheitlichen Aufgaben des Transportbegleitungsunternehmens dann stets vorliegen. Auch die Nichterfüllung einer mit der Übertragung nach § 2 verbundenen Nebenbestimmung kann ein Widerrufsgrund nach § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwVfG sein. Der Widerruf ist nach § 49 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 4 VwVfG nur innerhalb eines Jahres nach Kenntniserlangung der Behörde über die Tatsachen, die den Widerruf rechtfertigen, möglich. Zu Anwendbarkeit und Berechnung der Jahresfrist gelten wie zu § 11 die allgemeinen Grundsätze zu § 48 Absatz 4 VwVfG.

In geeigneten Fällen des § 12 kann als milderer Mittel von der zuständigen Behörde statt des Widerrufs zunächst eine nachträgliche Auflage erlassen werden, die dem Transportbegleitungsunternehmen Gelegenheit gibt, innerhalb einer gewissen Frist den Fehler zu beheben oder eine Auflage oder Verpflichtung zu erfüllen. Erfolgt dies innerhalb der gesetzten Frist nicht, so kann die Behörde anschließend den Widerruf aussprechen. Da die Übertragung auf ein Unternehmen erfolgt, der Widerrufsgrund aber auch im Transportbegleitpersonal des Unternehmens begründet liegen kann, wäre ein sofortiger Widerruf der Übertragung für das gesamte Unternehmen häufig unverhältnismäßig. Dem Unternehmen kann je nach Fallkonstellation vielmehr eine gewisse Zeit gegeben werden, den Widerrufsgrund (etwa durch Schulung oder Austausch von Transportbegleitpersonen) zu beseitigen. Welche Frist für die Beseitigung des Widerrufsgrundes anzusetzen ist, steht im Ermessen der Behörde. Sie darf jedoch nicht über den Gültigkeitszeitraum der Übertragung (§ 6) hinausgehen, wenn eine Anforderung der §§ 4 und 5 nicht erfüllt ist, da in diesem Fall eine Verlängerung nicht zulässig ist.

### **Zu § 13**

Auch nach erfolgter Übertragung sollen die Länder durch gegenseitigen Informationsaustausch in den genannten Fällen zusammenarbeiten, um bundesweit durch eine effektive Überprüfung die erforderliche Qualität bei der Transportbegleitung zu gewährleisten. Die zuständigen Behörden sollen in die Lage versetzt werden, bei Bedarf Maßnahmen nach § 11 oder § 12 ergreifen zu können. Ob die genannten Mängel hinsichtlich der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit eines Transportbegleiters nur vorübergehender oder dauerhafter Natur sind, hängt vom konkreten Einzelfall ab. So wäre beispielsweise das Fehlen eines Nachweises über eine Schulung von vorübergehender Natur, da die Schulung nachgeholt bzw. der Nachweis kurzfristig zu beschaffen sein kann. Die fehlende Voraussetzung des Mindestalters, der erforderlichen Sprachkenntnisse oder die erforderliche Fahrerlaubnis dürfte in den meisten Fällen nicht kurzfristig zu beheben sein. In der Praxis werden sich hierzu Erfahrungswerte entwickeln. Auf welche Weise der Informationsaustausch erfolgt, etwa über eine den Behörden zugängliche elektronische Datenbank, bleibt den Ländern überlassen. Die Daten dürfen nicht länger als zwingend erforderlich gespeichert werden. Wurden etwa Mängel (beispielsweise an den Begleitfahrzeugen) behoben, sind die Unterlagen unverzüglich zu vernichten.

### **Zu § 14**

Zweck der Evaluation der Regelungen dieser Verordnung ist es u. a., die Auswirkungen der Verordnung zu analysieren und dabei insbesondere zu überprüfen, ob die gewünschten Effekte (Entlastung der Polizei sowie der Wirtschaft) nach Erlass der Verordnung eingetreten sind. Hierbei ist zu untersuchen, ob das neu eingeführte System der Beleihung von Privaten zum Zwecke der Transportbegleitung in der Praxis effektiv umgesetzt wurde, ob also zum Zeitpunkt der Evaluierung die weit überwiegende Anzahl der Großraum- oder Schwertransporte, die zuvor eine Polizeibegleitung erforderten, nunmehr von privaten Transportbegleitungsunternehmen nach dieser Verordnung begleitet werden. Bedeutender Aspekt der Evaluierung soll die Prüfung sein, ob die Begleitung durch Private tatsächlich zu einer finanziellen Entlastung der Wirtschaft entsprechend den Berechnungen im Rahmen des Erfüllungsaufwandes dieser Verordnung geführt hat. Auch ist zu prüfen, ob durch die Verordnung mittelfristig eine Entlastung der Polizei der Länder eingetreten ist. Auch der Bedarf an etwaigen Änderungen des Verordnungstextes soll überprüft werden. Dafür werden die zuständigen

Landesbehörden und Transportunternehmen befragt. Es wird davon ausgegangen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung die entsprechenden Länderregelungen geschaffen sind und die ersten Transportbegleiter mit Anordnungsbefugnissen daran anschließend sehr zeitnah ihre Aufgabe übernehmen können. Ein Beobachtungszeitraum von fünf Jahren ist ausreichend, um Aussagen zu den Erfahrungen mit der Umsetzung dieser Verordnung treffen zu können.

## **Zu Artikel 2 (Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung)**

### **Zu § 36a StVO**

Für eine ordnungsgemäße Durchführung des Großraum- oder Schwertransportes ist es erforderlich, dass die Zeichen und Weisungen der Transportbegleiter von den übrigen Verkehrsteilnehmern in gleicher Weise wie die der Polizei beachtet werden. Dementsprechend wird eine Verpflichtung der Verkehrsteilnehmer eingefügt, nach der diesen Zeichen und Weisungen wie solchen der Polizei Folge zu leisten ist. Die Zeichen und Weisungen der Transportbegleiter gehen allen übrigen Anordnungen und Regeln vor, nicht jedoch den Zeichen und Weisungen der Polizei. Letztere haben Vorrang, sollte es zu einem Zusammentreffen beider kommen. Für die Zeichen der Transportbegleiter gelten dieselben Regeln wie für diejenigen der Polizei (§ 36 Absatz 2 StVO).

### **Zu § 44 Absatz 2a**

Da § 44 StVO die sachliche Zuständigkeit zur Ausführung der StVO umfassend regelt, wird ein Verweis auf die Befugnis des Transportbegleitungsunternehmens aus § 3 StTbV aufgenommen.

### **Zu § 49 Absatz 1a**

Die Norm schafft die Ermächtigungsgrundlage für die Bußgeldbewehrung bei Nichtbefolgung der Zeichen und Weisungen des Transportbegleiters. Dies ist erforderlich, um die Befolgung der Anordnungen des Transportbegleiters zu gewährleisten.

## **Zu Artikel 3 (Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung)**

Die Missachtung von Weisungen der eingesetzten Transportbegleiter der anordnungsbefugten Unternehmen wird in gleicher Weise geahndet wie bei Polizeibeamten. Bei der Missachtung von Zeichen des eingesetzten Transportbegleiters wird der Regelsatz wie bei entsprechenden Zeichen und Haltgeboten von Polizeibeamten (70 Euro) angesetzt, da der Verkehrsteilnehmer Zeichen durch eine Person mit Hoheitsrechten erhält.

**Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.